

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung
(13. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/3671 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Berücksichtigung der Kindererziehung im
Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung
(Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Andreas Storm, Annette Widmann-Mauz,
Horst Seehofer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/3682 –**

**Familien entlasten statt Kinderlose bestrafen – Grundlegende Reform
der Pflegeversicherung noch in dieser Wahlperiode einleiten**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Daniel Bahr (Münster), Dr. Heinrich L. Kolb,
Dr. Dieter Thomae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/3683 –**

**Familien spürbar durch einen Kinder-Bonus entlasten – Keine Beitrags-
erhöhungen in der Sozialen Pflegeversicherung – Grundlegende Reform
beginnen**

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat am 3. April 2001 entschieden, § 54 Abs. 1 und 2, § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 57 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) seien mit Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar, soweit Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kin-

der belastet werden (BVerfG, 1 BvR 1629/94). Nach dem Urteil hat der Gesetzgeber spätestens bis zum 31. Dezember 2004 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

B. Lösung

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Fraktion der CDU/CSU und die Fraktion der FDP sehen unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten zur verfassungsgemäßen Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Die Koalitionsfraktionen streben mit ihrem Gesetzentwurf die Umsetzung durch Einführung eines Beitragszuschlags für kinderlose Mitglieder an. Das Umsetzungskonzept hat gleichzeitig beitragsstabilisierende Wirkung und bietet damit die Möglichkeit, ohne Finanz- und Zeitdruck im Rahmen einer gesamtgesellschaftlichen Diskussion die notwendige Reform der Pflegeversicherung vorzubereiten. Die Fraktion der CDU/CSU plädiert in ihrem Antrag für einen Kinderbonus von fünf Euro pro Kind und Monat für Versicherte, die Kinder unter 18 Jahren erziehen. Der Bonus soll durch eine Anhebung des Beitragssatzes für alle Mitglieder um 0,1 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze ohne Beteiligung des Arbeitgebers finanziert werden. Die Fraktion der FDP schlägt in ihrem Antrag einen Gesetzentwurf vor, nach dem Erziehende jährlich einen Kinder-Bonus von 150 Euro pro gesetzlich pflegeversichertem Kind in den ersten drei Lebensjahren des Kindes aus allgemeinen Steuermitteln erhalten sollen, dessen Auszahlung über die Auszahlung des Kindergeldes erfolgen soll.

Die Fraktion der CDU/CSU fordert zudem die Einleitung einer umfassenden und grundlegenden, über das bestehende System hinausgehenden Struktur- und Finanzierungsreform der Pflegeversicherung noch in dieser Wahlperiode, während die Fraktion der FDP die Vorlage eines weiteren Gesetzes fordert, das eine grundlegende Reform der sozialen Pflegeversicherung mit dem Aufbau eines Kapitalstocks verbindet.

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

Antrag der Fraktion der FDP

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/3671 und Ausarbeitung eines alternativen Gesetzentwurfs.

D. Finanzielle Auswirkungen

Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen führt die Erhebung eines Beitragszuschlags von 0,25 Prozent für kinderlose Mitglieder, die zur Herstellung des verfassungsrechtlich gebotenen Beitragsabstandes zwischen Kindererziehenden und Kinderlosen vorgesehen wird, in der sozialen Pflegeversicherung im Jahr 2005 zu Mehreinnahmen von rd. 0,7 Mrd. Euro. Die Mehreinnahmen stei-

gen in den Folgejahren entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung.

Für die Arbeitgeber und sonstige für die Abführung des Pflegeversicherungsbeitrags zuständige Stellen können sich nach Darstellung der Koalitionsfraktionen aus der Umstellung der Beitragsbemessung geringfügige einmalige Mehraufwendungen in nicht quantifizierbarem Umfang ergeben. Für die Bundesagentur für Arbeit kann sich eine Mehrbelastung von 20 Mio. Euro jährlich ergeben, sofern sie von der Möglichkeit, Rückgriff bei den kinderlosen Beziehern von Leistungen nach dem SGB III zu nehmen, keinen Gebrauch macht.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben darauf verzichtet, die finanziellen Auswirkungen für die von ihnen zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts bevorzugte Variante näher zu beziffern.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3671 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr.1 wird wie folgt geändert:

„1. Im neuen Absatz 3 wird Satz 7 wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden, für Wehr- und Zivildienstleistende sowie für Bezieher von Arbeitslosengeld II.“

2. Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Beitragszuschlag für die Monate Januar bis März 2005 auf Renten der gesetzlichen Rentenversicherung wird für Rentenbezieher, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren wurden, in der Weise abgegolten, dass der Beitragszuschlag im Monat April 2005 1 vom Hundert der im April 2005 beitragspflichtigen Rente beträgt. Für die Rentenbezieher, die in den Monaten Januar bis April 2005 zeitweise nicht beitrags- oder zuschlagspflichtig sind, wird der Beitragszuschlag des Monats April 2005 entsprechend der Dauer dieser Zeit reduziert.“

2. In Artikel 1 Nr. 5 wird dem neuen Absatz 6 des § 60 folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Beitragszuschläge für die Bezieher von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld und Winterausfallgeld nach dem Dritten Buch werden von der Bundesagentur für Arbeit pauschal in Höhe von 20 Mio. Euro pro Jahr an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (§ 66) überwiesen. Die Bundesagentur für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich der übernommenen Beträge Rückgriff bei den genannten Leistungsbeziehern nach dem Dritten Buch nehmen. Die Bundesagentur für Arbeit kann mit dem Bundesversicherungsamt Näheres zur Zahlung der Pauschale vereinbaren.“;

b) den Antrag auf Drucksache 15/3682 abzulehnen;

c) den Antrag auf Drucksache 15/3683 abzulehnen.

Berlin, den 29. September 2004

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

Klaus Kirschner
Vorsitzender

Hilde Mattheis
Berichterstatteerin

Bericht der Abgeordneten Hilde Mattheis

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/3671, den Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/3682 und den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/3683 in seiner 121. Sitzung am 7. September 2004 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung überwiesen. Außerdem hat er den Gesetzentwurf und die beiden Anträge an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss und die Ausschüsse für Wirtschaft und Arbeit sowie Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3. April 2001 (BVerfG, 1 BvR 1629/94) dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2004 eine Regelung zu treffen, die die Kindererziehungsleistung in der umlagefinanzierten sozialen Pflegeversicherung bei der Beitragsbemessung berücksichtigt. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen großen Spielraum bei der Ausgestaltung eines Artikels 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 GG entsprechenden Beitragsrechts in der sozialen Pflegeversicherung eingeräumt und es dem Gesetzgeber überlassen, wie er die Betreuungs- und Erziehungsleistung bei der Beitragsbemessung von beitragspflichtigen Versicherten mit Kindern berücksichtigt.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Fraktion der CDU/CSU und die Fraktion der FDP sehen unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten zur verfassungsgemäßen Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Familienlastenausgleich in der sozialen Pflegeversicherung.

a) Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/3671

Die Koalitionsfraktionen streben mit ihrem Gesetzentwurf die Umsetzung durch Einführung eines Beitragszuschlags für kinderlose Mitglieder an und sehen im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Zum 1. Januar 2005 soll der Beitragssatz für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres um 0,25 Beitragssatzpunkte erhöht werden. Kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, sollen von der Zuschlagspflicht ausgenommen werden.
- Der Beitragszuschlag soll von dem Mitglied allein getragen werden. Da der Zuschlag in Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds bemessen werden soll, würden unzumutbar hohe Belastungen bei kinderlosen Mitgliedern mit geringen beitragspflichtigen Einnahmen vermieden.
- Für den Beitragszuschlag soll es kein zusätzliches Beitragsabführungsverfahren geben. Derjenige, der bisher

den Pflegeversicherungsbeitrag abzuführen hat, soll auch den Beitragszuschlag abführen.

- Der erhöhte Beitrag soll nicht zu zahlen sein, wenn die Elterneigenschaft des Mitglieds der beitragsabführenden Stelle nachgewiesen wird oder ihr bereits aus anderem Anlass bekannt ist. Bereits ein einzelnes Kind soll bei beiden beitragspflichtigen Elternteilen Zuschlagsfreiheit auslösen. Eltern, deren Kind nicht mehr lebt, sollen trotzdem nicht als kinderlos gelten, eine Lebendgeburt soll ausreichend sein, um die Zuschlagspflicht dauerhaft auszuschließen. Berücksichtigt werden sollen auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.
- Es soll eine Übergangsregelung vorgesehen werden, nach der in der Übergangszeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 30. Juni 2005 die Vorlage des Nachweises der Elterneigenschaft zurückwirkt bis zum 1. Januar 2005. Es soll also eine Rückabwicklung erfolgen.

b) Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/3682

Im ersten Teil ihres Antrags fordert die Fraktion der CDU/CSU den Deutschen Bundestag dazu auf, Feststellungen zu treffen, die sich auf den von den Koalitionsfraktionen zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vorgelegten Vorschlag beziehen und Kritik daran üben, dass der vorgelegte Gesetzentwurf nicht dem Geist des Urteils des Bundesverfassungsgerichts entspreche, da Versicherte mit Kindern nicht entlastet würden und das Urteil vielmehr „zum Stopfen selbstverschuldeter Löcher durch eine einseitige Beitragserhöhung für Kinderlose missbraucht“ werde. Ein sachlicher Grund für die Differenzierung bestimmter Gruppen von Kinderlosen nach dem Geburtsjahrgang sei nicht ersichtlich. Der Vorschlag führe außerdem zu einem gewaltigen bürokratischen Aufwand.

Im zweiten Teil ihres Antrags plädiert die Fraktion der CDU/CSU stattdessen für einen Kinderbonus von fünf Euro pro Kind und Monat für Versicherte, die Kinder unter 18 Jahren erziehen, der durch eine Anhebung des Beitragssatzes für alle Mitglieder um 0,1 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze ohne Beteiligung des Arbeitgebers finanziert werden soll.

Unter Hinweis auf den Handlungsbedarf angesichts der enormen pflegerischen und demographischen Herausforderungen, vor denen die Pflege heute stehe, soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ferner dazu auffordern, eine umfassende und grundlegende, über das bestehende System hinausgehende Struktur- und Finanzierungsreform der Pflegeversicherung noch in dieser Wahlperiode einzuleiten.

c) Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/3683

Auch die Fraktion der FDP fordert den Deutschen Bundestag im ersten Teil des Antrags dazu auf, Feststellungen zu treffen, die sich auf den von den Koalitionsfraktionen zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vorgelegten Vorschlag beziehen und Kritik daran üben. Eine Beitragserhöhung für nichterziehende Versicherungsnehmer soll abgelehnt werden. Des Weiteren könne die Berücksichtigung der

Erziehungsleistung von Eltern angesichts der beitragsfreien Mitversicherung der Kinder im System der sozialen Pflegeversicherung nicht alleinige Aufgabe der Pflegeversicherung sein, die bereits durch die beitragsfreie Mitversicherung eine erhebliche monetäre Würdigung der Erziehungsleistung aufbringe.

Im zweiten Teil ihres Antrags schlägt die Fraktion der FDP ihrerseits einen Gesetzentwurf vor, nach dem Erziehende jährlich einen Kinder-Bonus von 150 Euro pro gesetzlich pflegeversichertem Kind in den ersten drei Lebensjahren des Kindes aus allgemeinen Steuermitteln erhalten sollen, dessen Auszahlung über die Auszahlung des Kindergeldes erfolgen soll.

Unter Hinweis auf die strukturellen Ursachen der Defizite der sozialen Pflegeversicherung soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung darüber hinaus auffordern, ein weiteres Gesetz vorzulegen, das eine grundlegende Reform der sozialen Pflegeversicherung mit dem Aufbau eines Kapitalstocks verbindet.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/3671

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3671 in seiner 55. Sitzung am 29. September 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3671 in seiner 39. Sitzung am 29. September 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3671 in seiner 69. Sitzung am 29. September 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3671 in seiner 55. Sitzung am 29. September 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

b) Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/3682

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 15/3682 in seiner 56. Sitzung am 29. September 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 15/3682 in seiner 39. Sitzung

am 29. September 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat den Antrag auf Drucksache 15/3682 in seiner 69. Sitzung am 29. September 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 15/3682 in seiner 55. Sitzung am 29. September 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

c) Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/3683

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 15/3683 in seiner 56. Sitzung am 29. September 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 15/3683 in seiner 39. Sitzung am 29. September 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat den Antrag auf Drucksache 15/3683 in seiner 69. Sitzung am 29. September 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 15/3683 in seiner 55. Sitzung am 29. September 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat seine Beratungen in seiner 68. Sitzung (Sondersitzung) am 10. September 2004 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3671 und den beiden Anträgen auf Drucksache 15/3682 und Drucksache 15/3683 durchzuführen.

Die Anhörung fand in der 71. Sitzung am 22. September 2004 statt. Als sachverständige Verbände waren eingeladen: AOK-Bundesverband, Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V., BKK-Bundesverband, Bundesagentur für Arbeit, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisation (BAGSO) e. V., Bundesknappschaft, Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Bundesverband privater Anbieter sozialer

Dienste e. V., Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Deutscher Familienverband, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e. V., Familienbund der Katholiken e. V., Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, IKK-Bundesverband, Sozialverband Deutschland e. V., Sozialverband VdK Deutschlands e. V., Verband Alleinerziehender Mütter und Väter e. V., Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V./Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. sowie als Einzelsachverständige Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Prof. Dr. Johann Eekhoff, Staatssekretär a. D., Prof. Dr. Vjenka Garms-Homolová, Prof. Dr. Otto Krasney, Dr. Heinz Rothgang und Prof. Dr. Helge Sodan.

Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

In seiner 76. Sitzung am 29. September 2004 hat der Ausschuss seine Beratungen fortgesetzt und abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3671 in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen. Des Weiteren empfiehlt er die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 15/3682 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 15/3683 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung hat im Wesentlichen Änderungen zu den folgenden Regelungsbereichen beschlossen:

- Es wird klargestellt, dass keine Zuschlagspflicht für kinderlose Bezieher von Alg II besteht (Schonung des Existenzminimums).
- Die Beitragszuschläge für kinderlose Leistungsempfänger nach dem SGB III (insbesondere für Bezieher von Arbeitslosengeld I) werden vor allem aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschal in Höhe von 20 Mio. Euro pro Jahr von der Bundesagentur für Arbeit an den vom Bundesversicherungsamt verwalteten Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung gezahlt.
- Die Beitragszuschläge der kinderlosen Rentner für die Monate Januar, Februar und März 2005 werden durch einen erhöhten Beitragszuschlag für den April 2005 abgegolten. Diese Regelung erleichtert für die Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes die verwaltungsmäßige Umsetzung bei den Rentenversicherungsträgern und den Rentenbeziehern und vermeidet unnötige Rückabwicklungsfälle bei Rentenbeziehern, die ihre Elterneigenschaft nicht rechtzeitig bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nachweisen können.

Die Mitglieder der **Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hoben hervor, in Deutschland sei eine breite ge-

sellschaftliche Debatte darüber nötig, wie die Pflegeversicherung weiterentwickelt werden solle und welche Vorstellungen es hinsichtlich des Lebens im Alter gebe. Diese Debatte werde nun angestoßen. Zunächst müsse jedoch zum Jahreswechsel das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden, in dem gefordert werde, in dem Beitragsrecht der Pflegeversicherung die Kindererziehungszeiten zu berücksichtigen. Die momentane finanzielle Situation der Pflegeversicherung mache es eigentlich erforderlich, für alle die Beitragssätze anzuheben. Jetzt werde das Urteil aber so umgesetzt, dass nur diejenigen, die keinen Beitrag über Erziehungsleistungen erbracht hätten, durch eine Erhöhung des Beitrages belastet würden. Es würden all diejenigen davon ausgenommen, die im kommenden Jahr 65 Jahre oder älter seien, weil das Bundesverfassungsgericht gesagt habe, dass der Gesetzgeber die Unterscheidung zwischen Kinder Erziehenden und Nichterziehenden vernachlässigen könne, wenn eine Generation dafür gesorgt habe, dass genügend Kinder geboren worden seien. Mit dem von den Koalitionsfraktionen eingeschlagenen Weg würden die Lohnnebenkosten stabilisiert.

Sie kritisierten, die von der Fraktion der CDU/CSU vorge-schlagene allgemeine Beitragssatzanhebung hätte dagegen zu einer Erhöhung der Lohnnebenkosten geführt. Entlastet würden zudem vor allem Familien mit geringem Einkommen, während Familien mit höherem Einkommen kaum eine Entlastung spüren könnten. Der Pflegekasse fehlten bei Annahme des Vorschlags der Fraktion der CDU/CSU 760 Mio. Euro, so dass für eine Konsolidierung in einem nächsten Schritt wesentlich höhere Beiträge erhoben werden müssten. Der Antrag der Fraktion der FDP bedeute keine Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, weil die geforderte Lösung innerhalb des Beitragsrechts fehle und die Entlastung auf drei Jahre begrenzt sei. Außerdem habe die Fraktion der FDP nicht erklärt, woher die Steuermittel zur Finanzierung des Vorschlags kommen sollten.

Die vorgelegten Änderungsanträge seien auf kritische Anmerkungen von Sachverständigen bei der öffentlichen Anhörung zurückzuführen, die jedoch grundsätzlich festgestellt hätten, dass der Vorschlag der Koalitionsfraktionen ein möglicher Weg zur Umsetzung des Urteils sei. Mit den Ergänzungen werde klargestellt, dass Bezieher von Arbeitslosengeld II von der Erhebung des Beitragszuschlags ausgenommen würden, um das Existenzminimum zu schonen, während für die Bezieher von Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld und Winterausfallgeld aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine pauschale Überweisung durch die Bundesagentur für Arbeit vorgesehen sei. Es sei davon auszugehen, dass die Bundesagentur für Arbeit von der Möglichkeit, hinsichtlich der für Bezieher von Leistungen nach dem Dritten Buch übernommenen Beträge Rückgriff bei den genannten Leistungsbeziehern zu nehmen, keinen Gebrauch machen werde, weil dies mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden sei. Die Übergangsregelung für Rentnerinnen und Rentner sei ebenfalls aus Vereinfachungsgründen vorgesehen und gerechtfertigt, weil der Nachweis über erbrachte Kindererziehungsleistungen für diese Gruppe schwieriger sei als für Erwerbstätige.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** kritisierten, der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Gesetzentwurf sei familienpolitisch falsch, verfassungsrechtlich bedenklich

und handwerklich mangelhaft. Es verstoße gegen das Grundgesetz, wenn Versicherte, die Kinder erziehen, denselben Beitrag leisten müssten wie andere Versicherte, die keine Kinder hätten. Eine verfassungskonforme Lösung müsse zwingend eine Besserstellung von Versicherten, die aktuell Kinder erziehen, vorsehen, und zwar eine Besserstellung auf der Beitragsseite während der Erziehungsphase. Bei dem von den Koalitionsfraktionen gewählten Weg erhielten Versicherte mit Kindern keinen einzigen Cent mehr, und die Zahl der Kinder werde nicht berücksichtigt. Bei der Anhörung hätten die Äußerungen von verschiedenen Sachverständigen gezeigt, dass dies verfassungswidrig sei. Das Gesetz werde voraussichtlich vom Bundesverfassungsgericht kassiert werden, so dass es den Koalitionsfraktionen offenbar nur darum gehe, Zeit zu gewinnen. Der Kinderlosenzuschlag werde ausschließlich zum Stopfen der Löcher in der Pflegeversicherung verwendet. Es sei widersprüchlich, wenn einerseits betont werde, zunächst solle nur das Urteil umgesetzt werden, der Gesetzentwurf andererseits aber auch zur Konsolidierung der Pflegekasse beitragen solle – jedoch nur für die nächsten ein bis zwei Jahre, um also nicht vor der nächsten Bundestagswahl über eine umfassende Reform der sozialen Pflegeversicherung entscheiden zu müssen. Dies sei eine kleinkarierte, unsystematische Vermengung. Die Anhörung habe zudem gezeigt, dass es für eine Stichtagsregelung für die Einbeziehung von Rentnern ab dem Geburtsjahr 1940 keine Grundlage gebe. Ähnlich willkürlich sei die ‚Kann-Regelung‘ für den Rückgriff der Bundesagentur für Arbeit auf Bezieher von Leistungen nach dem Dritten Buch (vorwiegend Arbeitslosengeld I), weil hierfür keine Kriterien festgelegt worden seien.

Der Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU bedeute dagegen eine echte Entlastung für Versicherte mit Kindern. Wer ein Kind erziehe, erhalte einen Beitragsbonus von 5 Euro je Kind und Monat. Dieser Vorschlag sehe die größte Entlastung dort vor, wo sie am dringendsten gebraucht werde: bei Menschen mit niedrigem Einkommen, bei Familien mit mehreren Kindern und bei Alleinerziehenden. Ob ein solcher Bonus aus Beiträgen oder Steuermitteln finanziert werden solle, könne ebenfalls diskutiert werden wie die Frage, ob der Bonus für Kinder bis 18 Jahre oder bis zum Ende des Bezugs von Kindergeld gezahlt werde. Der Vorwurf, der Unionsvorschlag führe zu einer Anhebung der Lohnnebenkosten, sei jedoch unzutreffend, weil dieser durch zusätzliche Beiträge von den Versicherten allein zu finanzieren wäre. Es habe sich jedoch deutlich gezeigt, dass die Grenzen der umlagefinanzierten Sozialversicherung erreicht seien. Deshalb sei es die wichtigste Aufgabe, noch in dieser Wahlperiode eine grundlegende Reform der Pflegeversicherung anzugehen, auf dem Weg zu einem zumindest teilweise kapitalgedeckten System, und andere Lösungen könnten nur ein Übergang sein. Bedauerlich sei auch, dass keine Überprüfung der Leistungen der Pflegeversicherung erfolgt sei und z. B. die dringlichen Verbesserungen für Demenz-Kranke nicht angegangen worden seien.

Die Mitglieder der **Fraktion der FDP** schlossen sich dem Vorwurf an die Koalitionsfraktionen an, mit dem Gesetzentwurf nur ein paar Jahre Zeit gewinnen und die Reform auf die Zeit nach der Wahl schieben zu wollen. Es lohne aber nicht, die Reform der Pflegeversicherung immer weiter aufzuschieben, denn die Reform sei dringend nötig, und das Defizit werde in diesem Jahr vermutlich erstmals 1 Mrd. Euro betra-

gen. Die Pflegeversicherung müsse deshalb auf eine neue, solide finanzielle Basis gestellt werden, damit auch künftig Pflegebedürftige noch ausreichend versorgt werden könnten. Die Fraktion der FDP teile auch die Auffassung, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit dem Gesetzentwurf nicht umgesetzt werde und nichts anderes als ein Kinderlosenbelastungsgesetz sei. Schließlich müssten die Regelungen den Eltern während der Zeit zugute kommen, in der sie Kinder betreuen und erziehen. Außerdem sei die Zahl der Kinder nicht berücksichtigt, und die Höhe der Entlastung richte sich nach dem Einkommen der Eltern. Die Fraktion der FDP schlage eine spürbare Entlastung von 150 Euro pro Jahr in den ersten drei Lebensjahren des Kindes vor, die über Steuermittel finanziert werden sollten, und habe genug Gegenvorschläge für Einsparungen gemacht. Das sei unbürokratisch, einfach und komme den Familien in der Zeit zugute, in der sie die höchsten Belastungen hätten. Auch Sachverständige hätten sich für eine steuerfinanzierte Lösung ausgesprochen, da es um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe gehe. Dem Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU könne die Fraktion der FDP ebenfalls nicht viel abgewinnen. Letztlich werde darin nichts anderes als Beitragserhöhungen vorgeschlagen, nur dass die Familien erst in einem zweiten Schritt entlastet werden sollten.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung geänderten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Absatz 3 – neu – Satz 7

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass Bezieher von Arbeitslosengeld II von der Erhebung des Beitragszuschlags nach Satz 1 ausgenommen werden.

Die Ausnahme ist sachgerecht, weil die zu erwartenden Mehreinnahmen für diese Leistungsbezieher des SGB II außer Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand für die Ermittlung der Voraussetzungen für den Beitragszuschlag und den Abzug von der Geldleistung stehen.

Durch die Ausnahmeregelung soll zudem sichergestellt werden, dass bei Beziehern von Arbeitslosengeld II nicht in das sozio-kulturelle Existenzminimum eingegriffen werden kann.

Zu Absatz 4 – neu –

Um zu vermeiden, dass in vielen Fällen Rentner der Jahrgänge ab 1940 vom 1. Januar 2005 an zunächst mit dem Beitragszuschlag für Kinderlose belastet werden, weil sie den Nachweis nicht sofort erbracht haben oder erbringen konnten, werden im Wege einer Übergangsregelung die erhöhten Beiträge für alle diese Rentner erst zusammen mit dem Beitrag für den Monat April 2005 erhoben. Die Übergangsregelung lässt die Zuschlagspflicht ab 1. Januar 2005 unberührt. Lediglich für die Art und Weise, wie sich der Zuschlag in der

Übergangszeit ergibt, wird eine Sonderregelung getroffen. Geschähe dies nicht, würden viele Rentner und die beitragszahlungspflichtigen Rentenversicherungsträger für die Übergangszeit mit erheblichem Verwaltungsaufwand belastet; so dass Beitragszuschläge versehentlich oder wegen fehlender Nachweise zunächst zu Unrecht erhoben werden könnten und später rückabgewickelt werden müssten.

Dabei wird für die Monate Januar bis März 2005 aus Vereinfachungsgründen für diese Monate auf die beitragspflichtige Rente im April 2005 abgestellt. Die Abgeltungsregelung berücksichtigt, dass bei Rentnern wegen des in aller Regel gleich hohen Bezuges der Rente in den Monaten Januar bis April 2005 die Bemessungsgrundlage für den Beitragszuschlag einheitlich ist.

Zu Nummer 5 Abs. 7 – neu –

Die Regelung stellt sicher, dass kinderlose Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Leistungen nach dem Dritten Buch beziehen, von der Zuschlagsregelung nicht ausgenommen werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist eine pauschale Beitragszahlungsregelung getroffen worden.

Berlin, 29. September 2004

Hilde Mattheis
Berichterstatterin

